

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



21.431 n Pa. Iv. Regazzi. Eidgenössische Räte. Auf Augenhöhe mit dem Bundesrat

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 19. Januar 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hatte an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2022 die von Nationalrat Fabio Regazzi am 18. März 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft und ihr Folge gegeben. Da ihre ständerätliche Schwesterkommission (SPK-S) diesem Beschluss nicht zustimmte, oblag es der SPK-N an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2023, dem Nationalrat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

Die Initiative verlangt die Einführung der Möglichkeit eines Vetos der Bundesversammlung gegen Verordnungen des Bundesrates.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Widmer Céline, Barrile, Gysin Greta, Imboden, Klopfenstein Broggini, Marra, Marti Samira, Masshardt) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Silberschmidt (d), Marchesi (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Es seien die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die eidgenössischen Räte zu rechtssetzenden Verordnungen des Bundesrates ein Veto ohne Möglichkeit auf Abänderung der Verordnung einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Änderungen an rechtssetzenden Verordnungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

1.2 Begründung

Die Diskussionen rund um das Veto gegen Verordnungen des Bundesrates haben gezeigt, dass eine wirksame Kontrolle der Exekutiven für das Funktionieren des Staates wichtig ist. Von den verschiedenen Ansätzen hat sich die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos (14.422), welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft, als am breitesten abgestützt erwiesen.

Gerade die vergangenen Monate der Corona-Krise haben deutlich offenbart, wie fragil das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative sein kann und dass eine wirksame Kontrolle der Exekutiven durch die Legislative eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren des Staates ist. Durch die hohe Hürde einer Ratsmehrheit ist zudem gewährleistet, dass das Verordnungsveto nicht missbräuchlich angewendet werden kann.

2 Stand der Vorprüfung

Die SPK-N beschloss an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2022 mit 16 zu 8 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Ihre ständerätliche Schwesternkommission stimmte diesem Beschluss am 8. April 2022 mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung nicht zu.

Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die SPK-N ihrem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

3 Erwägungen der Kommission

Die Einführung eines Vetos gegen Verordnungen des Bundesrates war schon wiederholt Thema in den Staatspolitischen Kommissionen und auch in den Räten. Das Problem ist nach wie vor aktuell und harrt noch immer einer Lösung. In der Kommission wurden verschiedene Beispiele genannt von Verordnungen, in welchen der Bundesrat Dinge regelte, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprachen. Unabhängig davon, wieweit der Wille des Parlamentes bei der Verordnungsgebung beachtet wird, werden in Verordnungen häufig politisch wichtige Fragen geregelt. Das Parlament



muss deshalb eine Möglichkeit haben, in den Prozess der Verordnungsgebung eingreifen zu können, wenn es dies als notwendig erachtet. Die Gewaltenteilung bleibt dabei gewährleistet; zuständig für den Erlass der Verordnung bleibt der Bundesrat, die Bundesversammlung würde lediglich eine Interventionsmöglichkeit erhalten. Der Bundesrat wirkt mit im Prozess der Gesetzgebung, für welche die Bundesversammlung zuständig ist. Somit kann Letzterer durchaus eine Mitwirkungsmöglichkeit im Prozess der Verordnungsgebung zugestanden werden, zumal diese in bescheidenem Rahmen vorgesehen ist: Damit ein Veto gegen eine Verordnung des Bundesrates zustande kommt, bräuchte es die Zustimmung beider Räte. Es ist somit nicht mit einer Flut von Vetos zu rechnen, sondern solche Vetos werden dann zustande kommen, wenn sie wirklich auch berechtigt sind. Erfahrungen mit dem Verordnungsveto aus dem Kanton Solothurn zeigen, dass das Parlament keinen inflationären Gebrauch des Instruments macht. Der Prozess zum Erlass von Verordnungen wird nicht blockiert. Mit dem Motionsrecht kann der Bundesrat zwar beauftragt werden, eine Verordnung zu ändern. Das Vetorecht ist jedoch wirksamer, indem die Bundesversammlung das Inkrafttreten einer Verordnung verhindern kann.

Nach Ansicht der Minderheit hingegen kann mit dem Motionsrecht durchaus wirksam auf Verordnungen eingewirkt werden, ohne dass dabei das Prinzip der Gewaltenteilung infrage gestellt wird. Das Parlament kann den Bundesrat beauftragen, eine Änderung vorzunehmen, ohne dass dadurch der ganze Prozess der Verordnungsgebung blockiert werde. Ein Verordnungsveto im Zweikammersystem stelle ein sehr schwerfälliges Instrument dar, durch welches das zeitnahe Inkrafttreten von neuen rechtlichen Bestimmungen verzögert werde, was nicht im Interesse der Rechtssicherheit sei.